

# Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftsteuer

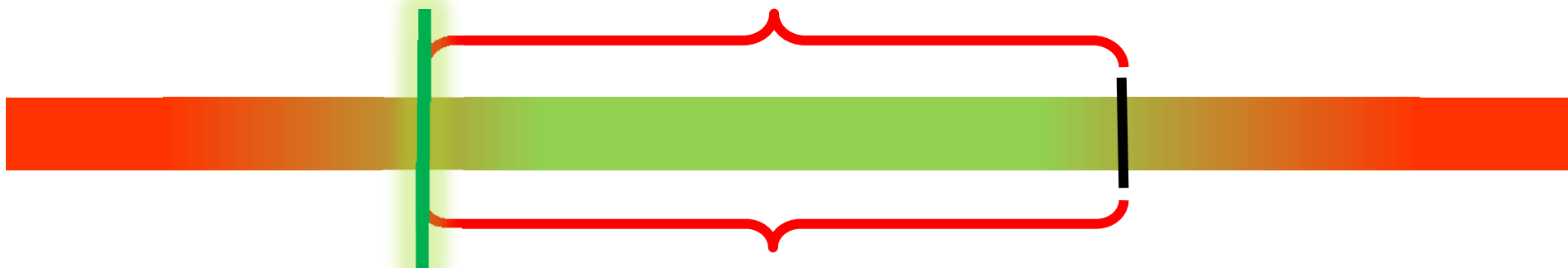
Berliner Steuergespräche am 9. Februar 2015

## Universitätsprofessor Dr. Marcel Krumm

Professur für Öffentliches Recht und Steuerrecht  
Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

im zweiten Hauptamt Richter am Finanzgericht (Münster)

**Alle Werte sind Abbild der sozialen Bewertungswirklichkeit  
= alle Werte sind gleichheitskonform!**



**→ Normatives Konzept der §§ 9, 11 BewG!**

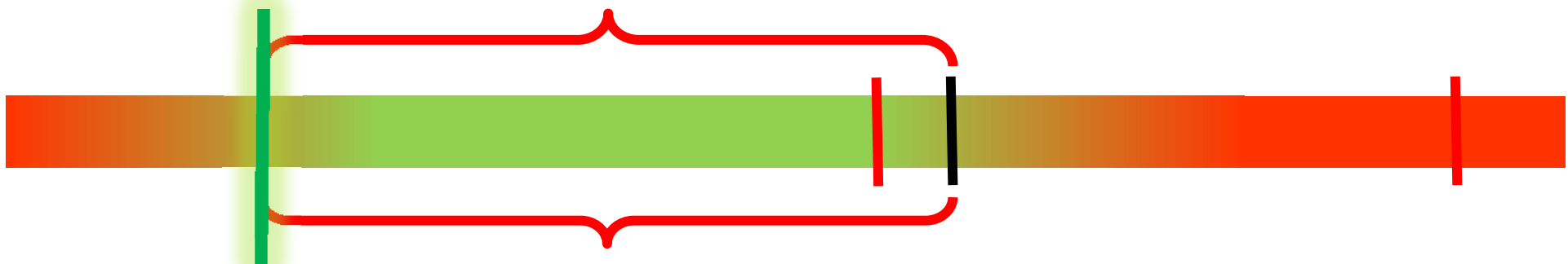
**Wie viel Überbewertung(-sgefahr) trägt dieses Konzept in sich?**



■ **Was ist der Maßstab für die Einwertigkeitsentscheidung?**

Freiheitsrechtlicher Ansatz → Warum soll ein höherer Wert aus der Bandbreite der Besteuerung zugrunde gelegt werden, wenn es einen weniger Steuerlast auslösenden (weniger Freiheit kostenden [!]), aber ebenso gleichheitskonformen Wert gibt?

**Alle Werte sind Abbild der sozialen Bewertungswirklichkeit  
= alle Werte sind gleichheitskonform!**



**→ Normatives Konzept der §§ 9, 11 BewG!**

**Wie viel Überbewertung(-sgefahr) trägt dieses Konzept in sich?**



■ **(Gerechtfertigter [?]) konzeptioneller Bruch in § 9 III BewG!**

Rechtfertigung durch Typisierung? Darf der Gesetzgeber unterstellen, dass jeder (!) Gesellschafter die Möglichkeit einer solchen gesellschaftsvertraglichen Klausel um den Stichtag herum „missbraucht“?

## Die Entscheidungsgründe abstrakt betrachtet:



- „Klein- und mittelständische Unternehmensstruktur“  
= schützenswerter „Eigenwert“ an sich
- Gefährdungsprognose des Gesetzgebers muss nicht empirisch belegt und kann überdies sehr „pauschal“ sein
- Erforderlichkeitsprüfung läuft leer, insbesondere Zielgenauigkeit in Bezug auf die Verschonungswirkung wird nicht verlangt
- Die Rechtfertigung der Verschonung wird auf eine „bloße“ Angemessenheitsprüfung reduziert



**(tendenziell) Zurücknahme  
verfassungsgerichtlicher Kontrolle**

## Kritik und Überlegungen de lege ferenda



- **Begünstigter Erwerb(er) → Begünstigter 1 %-Kommanditist vs. nicht begünstigtem 24 %-Kapitalgesellschaftsgesellschafter**

Warum nicht eine einheitliche, eine gewisse „Inhabernähe“ zum Unternehmen repräsentierende Mindestbeteiligung (v. a.) in allen haftungsbeschränkten Gesellschaftsstrukturen?

- **Besonderes Verschonungsregime für sog. Großunternehmen?**

Was bringt eine Bedürfnisprüfung?

Welche Relevanz hat das „sonstige Vermögen“?

## Kritik und Überlegungen de lege ferenda



### ■ **Verwaltungsvermögenstest**

Weiterhin (Mit-) Freistellung von Verwaltungsvermögen in einer bestimmten Höhe?

Keine Bruttobetachtung mehr!

### ■ **Lohnsummenregelung → 20 Arbeitnehmerregel „zu wenig“**

Warum eine formalisierte Regelung mit überproportionaler Belastungswirkung statt Vertrauen in die inhabergeführte, verantwortungsbewusst (re-) agierende Unternehmensstruktur?

**Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit**